

Das ist auch bei dem sog. „Capitulare incerti anni datum in synodo, cui interfuit Bonifacius apostolicae sedis Legatus“ der Fall, mit dem diese Sammlung aber ansonsten nichts zu tun hat (Edition oben S. 545 ff.).

Die Sammlung wird im Folgenden unter besonderer Berücksichtigung von Cod. Par. Lat. 4283 ediert, für die ersten beiden Kapitel werden die Lesarten von Cod. Par. Lat. 4376 mitnotiert, für die Quellenverhältnisse wird auf die Edition des Einzelstücks verwiesen (Edition unten S. 576 ff.).

Beide Codices haben keine Kapitelzählung. Die Rubriken, die in Cod. Par. Lat. 4375 jeweils am Rand stehen, sind in die Edition mit aufgenommen. Sie weichen von denen des Ansegis und auch Benedicts ab. Insoweit dürfte es sich hier um eine intellektuelle Eigenleistung des Schreibers dieser Handschrift handeln. Im Allgemeinen ist ihm die Rubrizierung gut gelungen. C. 18, ein kurzes Kapitel, hat er übersehen, hier fehlt die Rubrik, und bei c. 19 hat er wenig einfallsreich einfach die ersten fünf Worte des Textes als Rubrik übernommen: *Statutum est de villis novis*. Auch c. 23 fehlt die Rubrik. Das könnte sich unter Umständen daraus erklären, dass c. 22 wie c. 23 von der Handauflegung des Priesters oder Bischofs bei Sündern handelt. Insoweit könnte man die eine Rubrik für beide Kapitel gelten lassen. Andererseits kann auch einfach ein Versehen vorliegen. Die Kapitel 21–23 sind nämlich sehr kurz, und das barg die Gefahr, dass der Schreiber eins übersah. Darauf könnte hindeuten, dass hier auch das ansonsten als Kapiteltrennung geltende *ITEM* Unregelmäßigkeiten aufweist: C. 21–22 kommen ohne *ITEM* aus, obwohl die Initiale von c. 22 durch ein deutlich über den Schriftspiegel in den Marginalraum herausgerücktes O markiert ist (das Kapitel beginnt zufällig am Zeilenanfang). Bei den Rubriken auf fol. 79r (c. 28–33) und 79v (c. 35) ist deren Text teilweise nicht mehr vorhanden, da das Blatt offensichtlich ein wenig beschnitten wurde. Da die Texte ohnehin nicht einfach zu lesen sind, kann man mit den Buchstabenresten im Einzelfall nicht sonderlich viel anfangen.

Inhaltlich deckt die Sammlung ein weites Spektrum ab. Man könnte auch sagen: Sie ist nach dem Zufallsprinzip zusammengewürfelt. Geradezu kurios mutet c. 3 an: Es sind nämlich nur die Definitionen der von Ansegis 2, 29 tradierten, aus Iulians Constitutionen übernommenen sozialen Einrichtungen: *Xenodochium*, *Ptochotrophium*, *Brephotrophium*, *Gerontochomium* und *Nosochomium*. Der Leser erfuhr gerade einmal, was sich hinter diesen klingenden Namen verbarg, über ihren Rechtsstatus oder sonstige einschlägige Bestimmungen erfuhr er nichts.